



# Wege aus der Krise

Unternehmensinsolvenzverfahren

# Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 13 InsO)

**durch Insolvenzschnldner**  
 ▶ Darlegung des Insolvenzgrundes  
 ▶ Möglichkeit zur Vorlage eines Insolvenzplans  
 ▶ Vorlage eines Verzeichnisses der Gläubiger mit ihren Forderungen  
 ▶ Möglichkeit zur Beantragung der Eigenverwaltung und Schutzschirmverfahren (§§ 270 ff. InsO)

**durch Insolvenzgläubiger**  
 Voraussetzung des § 14 InsO:  
 ▶ rechtliches Interesse an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens  
 ▶ Glaubhaftmachung der Forderung und des Eröffnungsgrundes

## Einleitung des Insolvenzverfahrens (§§ 11 - 25 InsO)

### Insolvenzfähigkeit (§ 11 InsO)

- Natürliche Person
- Juristische Person, nicht rechtsfähiger Verein
- Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit
- Nachlass, Gesamtgut einer gemeinschaftl. verwalteten o. fortgesetzten Gütergemeinschaft

### Eröffnungsgrund (§ 11 InsO)

- Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO)
- Drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO)
- Überschuldung (§ 19 InsO)

Sofern keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt, kann - zusammen mit einem Antrag auf Eigenverwaltung - ein Schutzschirmverfahren beantragt werden

▶ das Insolvenzgericht prüft Vorliegen der Eröffnungsvoraussetzungen  
 ▶ Gericht kann eigene Ermittlungen von Amts wegen durchführen  
 ▶ zur Sicherung der Insolvenzmasse kann es vorläufige Sicherungsmaßnahmen (§§ 21 ff. InsO) anordnen

- Bestellung zum Gutachter
- Anordnung eines allgemeinen Verfügungsverbots
- Bestellung eines vorläufigen Gläubigerausschusses (gem. §§ 21 II Ziff. 1a, 22a InsO, mit Vorschlagsrecht für vorläufigen Insolvenzverwalter)
- Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters mit Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis
- Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters mit Zustimmungsvorbehalt
- Einstellung oder Untersagung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

## Erhebungen von Unterlagen und Informationen beim Schuldner

Vermögen sichern u. erhalten (§ 22 I 2 Ziff. 1 InsO), Unternehmen fortführen (§ 22 I 2 Ziff. 2 InsO)

Gutachten zum Eröffnungsgrund, Eröffnungsfähigkeit und Fortführung des Unternehmens (§ 22 I 2 Ziff. 3 InsO) → Ablehnung mangels Masse

## Eröffnungsbeschluss (§ 27 InsO)

### Einleitung des Insolvenzverfahrens – der Eröffnungsbeschluss hat zum Inhalt:

- ▶ Bezeichnung von Insolvenzschnldner und Insolvenzverwalter sowie Angabe der Stunde der Verfahrenseröffnung (§ 27 Abs. 2 Nr. 1-3 InsO)
- ▶ Aufforderung der Gläubiger zur Forderungsanmeldung u. Bestimmung d. Anmeldefrist (§ 28 InsO)
- ▶ Bestimmung des Berichts- und Prüftermins (§ 29 InsO)
- ▶ Bestellung des Insolvenzverwalters (§ 56 InsO) sowie ggf. Angabe der Gründe, aus denen das Gericht von einem einstimmigen Vorschlag des vorläufigen Gläubigerausschusses zur Person des Verwalters abgewichen ist, § 27 II Ziff. 5 i.V.m. § 56a InsO
- ▶ Evtl. Einsetzung eines Gläubigerausschusses (§ 67 InsO), soweit nicht bereits ein vorläufiger Gläubigerausschuss im Eröffnungsverfahren bestellt war

### Prüfungstermin (§§ 29 Abs. 1 Ziff. 2, 176 InsO)

- ▶ Forderungsprüfung: feststellen oder bestreiten
- ▶ Feststellungsklage durch Gläubiger möglich (§§ 179 ff. InsO)

### Berichtstermin (§ 156 InsO)

- ▶ Bericht des Insolvenzverwalters über die wirtschaftl. Lage des Insolvenzschnldners, ihre Ursachen und über die Aussichten der einzelnen Verwertungsarten, insbesondere Darlegung der Sanierungsfähigkeit des schuldnerischen Unternehmens sowie der Möglichkeiten eines Insolvenzplanes
- ▶ Entscheidung der Gläubigerversammlung über den Fortgang d. Insolvenzverfahrens, insbesondere über die Art der Verwertung (§ 157 InsO)

### ggf. Einstellung des Insolvenzverfahrens wegen

- Masselosigkeit (§ 207 InsO)
- Masseunzulänglichkeit (§ 211 InsO)
- Wegfall oder Fehlen des Eröffnungsgrundes (§ 212 InsO)
- sonstiger Gründe mit Zustimmung der Insolvenzgläubiger (§ 213 InsO)

### Sanierung

- ▶ finanzwirtschaftliche Sanierung
- ▶ leistungswirtschaftliche Sanierung

### Übertragende Sanierung

Übertragung des Unternehmens, Betriebes oder Betriebsteils auf einen anderen Rechtsträger (ggf. Verwertung restlicher Vermögensgegenstände)

### Liquidation

Verwertung der Insolvenzmasse

### Durchführung eines Insolvenzplanverfahrens (§§ 217 ff. InsO)

- Sanierungsplan unter Fortführung d. bisherigen Rechtsträgers
- Sanierungsplan unter Fortführung durch Dritte
- Liquidationsplan

Übertragung des Betriebes auf eine Auffanggesellschaft, bei der der Verwalter für die Masse Gesellschafter ist

### Verteilung des Verwertungserlöses an Insolvenzgläubiger (§§ 187 ff. InsO)

- ▶ ggf. Abschlagszahlungen (§ 200 InsO)
- ▶ Schlussverteilung (§ 196 InsO)

### Aufhebung des Insolvenzverfahrens (§ 258 InsO)

### Befriedigung der Insolvenzgläubiger aus Planerträgen

### Restschuldbefreiung (§ 227 InsO)

Verkauf der Auffanggesellschaft als entschuldeter neuer Rechtsträger

### Aufhebung des Insolvenzverfahrens (§ 200 InsO)

ggf. Anschluss eines Restschuldbefreiungsverfahrens bei natürlichen Personen (§§ 286 ff. InsO)

## Schultze & Braun

Postfach 1406, 77845 Achern, Eisenbahnstraße 19-23, 77855 Achern, Telefon +49(0)78 41/7 08-0, Telefax +49(0)78 41/7 08-301, Internet: www.schubra.de, E-Mail: Mail@schubra.de

**Niederlassungen:** Achern, Aschaffenburg, Augsburg, Bayreuth, Berlin, Bocholt, Braunschweig, Bremen, Celle, Chemnitz, Dessau-Rosslau, Detmold, Dresden, Endingen, Erfurt, Essen, Frankfurt, Freiburg, Halle, Hamburg, Hameln, Hannover, Heilbronn, Hof, Karlsruhe, Leipzig, Magdeburg, Mannheim, Mönchengladbach, München, Nürnberg, Offenburg, Ravensburg, Rostock, Rotweil, Saarbrücken, Stuttgart, Weiden, Wuppertal